

## **Geschäftsordnung**

### **des Berufsverbandes der Gebärdensprachdozenten Berlin/Brandenburg e.V. (BGDBB e.V.)**

vom 6. September 2010

Grundlage der Geschäftstätigkeit ist die Satzung des BGDBB e.V. in der Fassung vom 28.05.2004, geändert am 06.09.2010. Für die Durchführung der Verbandstätigkeit werden folgende Grundsätze festgelegt.

#### **1. Sitz des BGDBB e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Potsdam.

#### **2. Kriterien zur Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft können Gebärdensprachdozentinnen und Gebärdensprachdozenten erhalten, welche die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte/r Gebärdensprachdozent/in“ oder „Staatlich anerkannte/r Gebärdensprachdozent/in“ führen oder ein abgeschlossenes Studium zum/zur Deaf Studies (BA) oder eine Anstellung als Dozent/in an der Hochschule/Universität im Fach Deutsche Gebärdensprache vorweisen können.

Für Mitglieder, die keine staatliche Prüfung vorweisen, aber bisher als ordentliche Mitglieder geführt werden, gilt folgende Ausnahmeregelung:

Wer bereits vor dem 01.05.2010 ordentliches Mitglied des Vereins war, weil mindestens 500 Unterrichtsstunden Gebärdensprachkurse innerhalb von 5 Jahren nachgewiesen wurden, wird aufgefordert bis **zum 31.12.2011** eine entsprechende Prüfung abzulegen, um die ordentliche Mitgliedschaft zu behalten.

Der Vorstand ist berechtigt, für die Aktualisierung der Mitgliederlisten, die erforderlichen Angaben einzuholen.

Bei Nichteinhaltung der Auflage wird das jeweilige Mitglied ab dem **01.01.2012** automatisch als außerordentliches Mitglied eingestuft.

Jedes Ordentliche Mitglied verfügt über **zwei** Stimmen.

#### **3. Kriterien zur Erlangung der außerordentlichen Mitgliedschaft**

Die außerordentliche Mitgliedschaft können diejenigen erhalten, welche sich in einer/m vom BGDBB e.V. anerkannten Ausbildung/Studium zum/zur Gebärdensprachdozent/in befinden oder sich verpflichten, innerhalb der nächsten zwei Jahre (ab Eintrittsdatum und zum Jahresende) eine anerkannte Ausbildung/Studium zum/zur Gebärdensprachdozent/in zu beginnen.

Bei Nichteinhaltung der Auflage wird das Mitglied nach 2 Jahren (ab Eintrittsdatum und zum Jahresende) automatisch als Fördermitglied eingestuft.

Jedes außerordentliche Mitglied verfügt über **eine** Stimme.

#### **4. Fördermitglieder**

Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften ohne Einschränkung werden. Sie unterstützen die Ziele und den Zweck des BGDBB e.V., ohne über Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache verfügen zu müssen.

Jedes Fördermitglied verfügt über **keine** Stimme.

#### **5. Ausbildung/Studium und Prüfungsorte zum/zur Gebärdensprachdozent/in**

Folgende berufsbegleitende Ausbildungen zum/zur Gebärdensprachdozent/in und Hochschule sind vom BGDBB e.V. anerkannt:

- Bildungsinstitut Potsdam (DEAFCOM),
- Gehörlosen Institut Bayern (GIB) in Nürnberg sowie
- BA Deaf Studies, Humboldt Universität zu Berlin.

Folgende Prüfungsorte sind vom BGDBB e.V. anerkannt:

- Amt für Lehrerbildung in Darmstadt,
- DEAFCOM in Potsdam,
- GIB in Nürnberg und
- Humboldt Universität zu Berlin, Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen.

#### **6. Vermittlung von Gebärdensprachkursen**

Alle von dem BGDBB e.V. vermittelten Gebärdensprachkurse dürfen nur von ordentlichen Mitgliedern des BGDBB e.V. durchgeführt werden.

## **7. Weiterbildungspflicht**

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder **verpflichten** sich zur Teilnahme mindestens einer vom BGDBB e.V. anerkannten, dozentenrelevanten Weiterbildung (Seminar, Workshop) innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren.

## **8. Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen 50,00 Euro Jahresbeitrag. Fördermitglieder zahlen mindestens 50,00 Euro Jahresbeitrag.

Berlin, den 06.09.2010

Der Vorstand